

**SKFM-Menden informiert: Patienten-
verfügung**

Wir informieren:

Patientenverfügung



Seit Jahren in aller Munde, in Zeitung und Fernsehen, am Stammtisch, im Familienkreis, in Vorträgen bei Frauengemeinschaften und Kolpingfamilien, auf Plakaten bei Ärzten und Krankenkassen. Es gibt unzählige Vordrucke und Formulare, Ratgeber und Anleitungen. Und jetzt setzen wir noch einen drauf. Und zwar, weil es so viele gibt und weil es dadurch so verwirrend ist und weil trotzdem immer noch ein großer Informationsbedarf besteht.



Katholischer Verein für soziale Dienste

Pastoratstraße 20, 58706 Menden

Tel: 02373 – 92870

Fax: 02373 – 928722

E-Mail: skm@skm-menden.de

Internet: www.skm-menden.de



Hermann-Josef Jung, Jahrgang 1951, verheiratet, Vater zweier Kinder war von 1991 – 2013 Geschäftsführer des SKM-Menden.

Er hat die Umstellung vom alten Vormundschaftsrecht auf das neue Betreuungsrecht im Jahre 1992 und die dadurch erforderliche Umorganisation beim SKM gestaltet. Im Zuge dessen berät er seit dieser Zeit über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.

Der SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste ist ein vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe anerkannter Betreuungsverein. Der SKM führt durch seine ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen über 200 rechtliche Betreuungen, in Balve, Menden und Hemer.

Der SKM sucht, berät und bildet ehrenamtliche Betreuer/innen für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit aus und begleitet sie.

Der SKM bietet Informationen an über

Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung

Speziell zur **Patientenverfügung** ist diese Broschüre entstanden. Sie enthält neben vielen Informationen und Hinweisen auf weitere Quellen einen Vordruck für eine Patientenverfügung.

In den ersten Jahren unserer Beratungstätigkeit haben wir dringend von solchen Vordrucken abgeraten, weil sie uns nicht individuell genug erschienen und daher leicht ihre Wirksamkeit einbüßen konnten. Dieses Argument ist nach wie vor gültig. Wir tragen mit diesem Vordruck aber auch der Tatsache Rechnung, dass viele Menschen gar nicht in der Lage sind selbständig eine solche Verfügung zu erstellen und deshalb eben auf einen Vordruck zurückgreifen wollen.

Wer dennoch seine ganz eigene individuelle Patientenverfügung erstellen möchte erhält von uns dazu gerne Hilfe und Anleitung. Natürlich stehen wir auch bei Fragen gerne zur Verfügung.

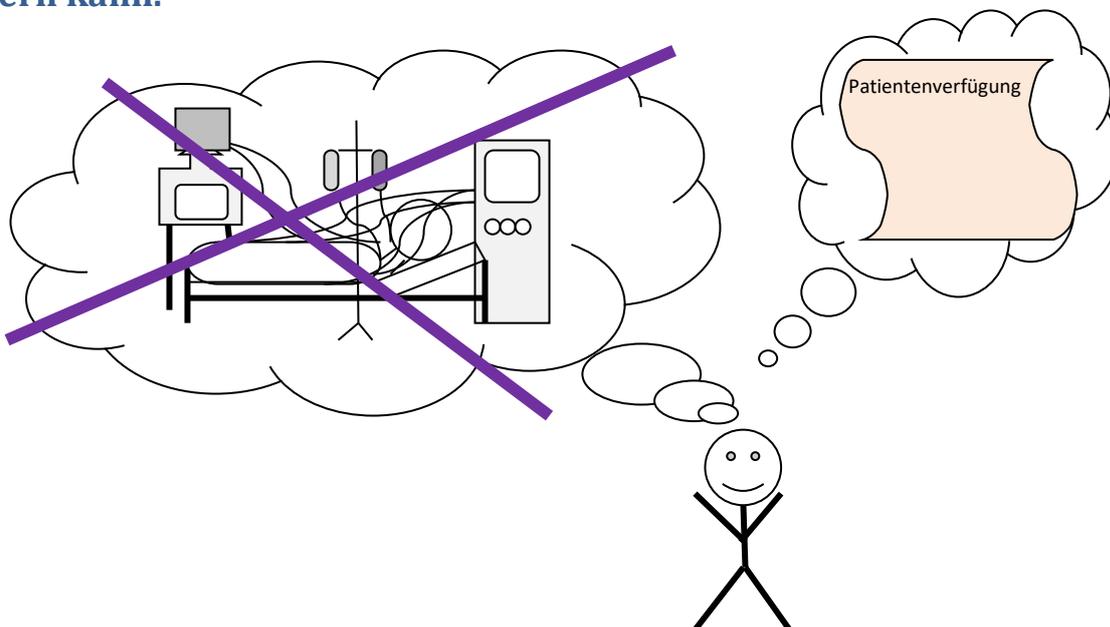
Was ist eine Patientenverfügung?

Gebe ich im Internet in die Google- Suchmaschine das Wort *Patientenverfügung* ein, erhalte ich innerhalb von 0,07 Sekunden 486.000 Ergebnisse. Beachtlich. Zum Vergleich: Bei der Eingabe des Wortes *Testament* erscheinen 48.400.000 Ergebnisse. Das Hundertfache!

Dieses Verhältnis stellt meiner Ansicht nach auch etwa den doch immer noch recht unterschiedlichen Informationsstand der Bevölkerung zu den beiden Begriffen dar. Mit dazu beigetragen hat sicher, dass die *Patientenverfügung* ursprünglich einmal *Patiententestament* genannt wurde. Ein Begriff der irreführend ist.

Mit einer Patientenverfügung bringen Sie zum Ausdruck, welche Behandlungen Sie im Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit möchten oder ablehnen. Mit Einführung der Patientenverfügung in das Bürgerliche Gesetzbuch wird das Recht des entscheidungsfähigen Patienten anerkannt, sein Selbstbestimmungsrecht nicht nur aktuell, sondern auch durch eine in der Zukunft wirkende vorausschauende Verfügung auszuüben (§1901a BGB).

In der *Patientenverfügung* erteile ich Anweisungen, wie nach meinem Willen zu verfahren ist, wenn ich diesen meinen Willen nicht mehr selbst äußern kann.



Benötige ich eine Patientenverfügung?

Nachdem wir geklärt haben, was eine Patientenverfügung ist, fragen wir uns zunächst, bevor wir uns an die Arbeit machen, ist das für mich überhaupt erforderlich?

Denken Sie in Ruhe darüber nach, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen.

Vielleicht haben Sie auch keine Angst. Ich habe schon viele Menschen kennengelernt, die ihr Leben vertrauensvoll in Gottes Hände und die ihrer Angehörigen und Ärzte gelegt haben. Meine Großmutter war ein solcher Mensch. Über ihrer Küchentür hing in ein Holzbrett in Kreuzform geschnitzt der Spruch: „Herr in Deine Hände, sei Anfang und Ende, sei alles gelegt.“ Abgesehen davon, dass es damals noch gar keine Patientenverfügung gab, meine Großmutter hätte allein den Gedanken daran als abwegig angesehen.

Niemand ist verpflichtet, eine *Patientenverfügung* abzufassen.

Menschen haben unterschiedlichste Gründe, wenn sie eine Patientenverfügung verfassen. Manche haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan werden könnte, wenn sie alt oder schwer krank sind.

Viele aber befürchten, dass heutige technische Möglichkeiten sie nicht sterben lassen oder gar, dass sie zum „Versuchskaninchen“ bzw. zur Einkommensquelle der Mediziner werden.

Wie gesagt, denken sie in Ruhe darüber nach, wie das für sie ist. Hören sie dabei weniger auf das was andere sagen, horchen sie in sich selbst hinein.

Wenn sie sich entscheiden, eine Patientenverfügung zu verfassen, dann müssen sie sich darüber klar sein, dass sie selbst die Verantwortung für die Folgen übernehmen, wenn eine Ärztin oder ein Arzt diesen Anordnungen entspricht.

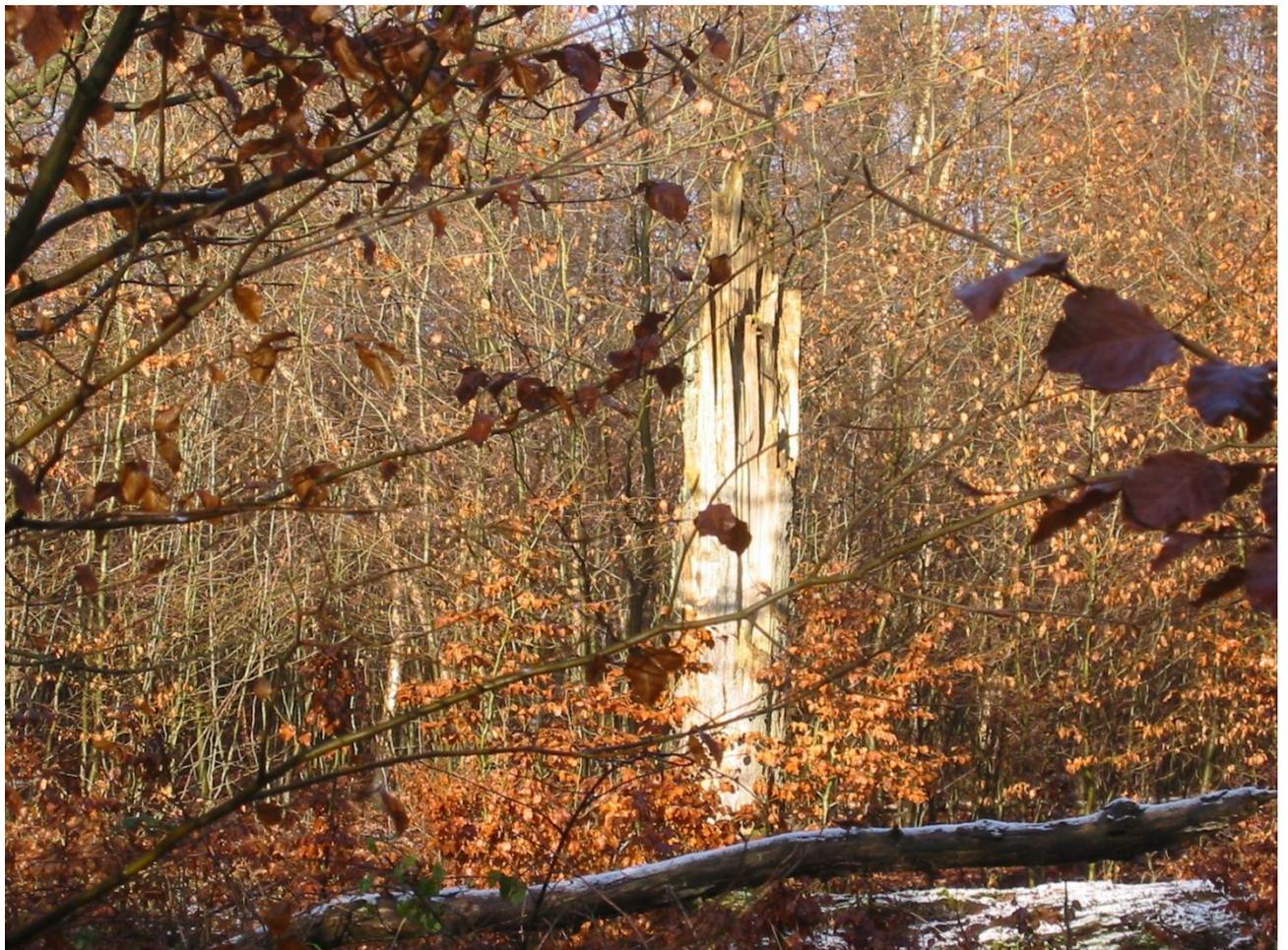
Wenn Sie Festlegungen für oder gegen bestimmte Behandlungen treffen wollen, sollten Sie sich bewusst sein, dass Sie durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auf ein Weiterleben verzichten. Umgekehrt sollten Sie sich darüber klar sein, dass Sie für eine Chance, weiterleben zu können, möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen.

Am Ende Ihrer persönlichen Willensbildung kann die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen oder der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen. Das Gesetz stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung für einen Vertragsschluss (zum Beispiel den Abschluss eines Versicherungs- oder Heimvertrages) gemacht werden darf (§ 1901a Absatz 4 BGB).

Angst vor Schmerzen und langem Leiden...

... das ist das, was die meisten Menschen antreibt, die eine Patientenverfügung erstellen wollen. Vor Schlagworten wie *künstliche Ernährung*, *PEG*, *künstliche Beatmung*, *Herz-Lungen-Maschine* erschrecken sie. Und viele haben erfahren, wie es ist, langsam zu sterben bzw. *nicht sterben können*. Sie hatten Verwandte, die sie dabei begleitet haben oder Bekannte, denen sie nahestanden.

Es ist nicht die Angst vor dem Tod, sondern die Angst vor Leiden und Sterben, das durch Medikamente und technische Hilfsmittel hinausgezögert wird. Ohne Hoffnung auf Wiedergenesung und bewusste Teilhabe am Leben.



Wenn Sie ebenso denken, dann ist eine Patientenverfügung das Mittel Ihrer Wahl.

Keine Sterbehilfe.....

Grundsätze der Bundesärztekammer zur Sterbebegleitung

Aufgabe des Arztes ist es, unter Achtung des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten Leben zu erhalten, Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen sowie Leiden zu lindern und Sterbenden bis zum Tod beizustehen. Die ärztliche Verpflichtung zur Lebenserhaltung besteht daher nicht unter allen Umständen.

Es gibt Situationen, in denen sonst angemessene Diagnostik und Therapieverfahren nicht mehr angezeigt und Begrenzungen geboten sind. Dann tritt eine palliativmedizinische Versorgung in den Vordergrund. Die Entscheidung hierzu darf nicht von wirtschaftlichen Erwägungen abhängig gemacht werden.

Unabhängig von anderen Zielen der medizinischen Behandlung hat der Arzt in jedem Fall für eine Basisbetreuung zu sorgen. Dazu gehören u. a. menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege, Lindern von Schmerzen, Atemnot und Übelkeit sowie Stillen von Hunger und Durst.

Art und Ausmaß einer Behandlung sind gemäß der medizinischen Indikation vom Arzt zu verantworten. Er muss dabei den Willen des Patienten achten. Bei seiner Entscheidungsfindung soll der Arzt mit ärztlichen und pflegenden Mitarbeitern einen Konsens suchen.

Ein offensichtlicher Sterbevorgang soll nicht durch lebenserhaltende Therapien künstlich in die Länge gezogen werden. Darüber hinaus darf das Sterben durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung ermöglicht werden, wenn dies dem Willen des Patienten entspricht.

Dies gilt auch für die künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr.

Die Tötung des Patienten hingegen ist strafbar, auch wenn sie auf Verlangen des Patienten erfolgt. Die Mitwirkung des Arztes bei der Selbsttötung ist keine ärztliche Aufgabe.¹

Eine verantwortungsvolle Ärztin, ein verantwortungsvoller Arzt, der sich an den obigen Grundsätzen orientiert, macht eine Patientenverfügung nahezu überflüssig. Was bleibt ist der kleine Bereich, in dem Unklarheit herrscht, in dem man sowohl als auch entscheiden könnte und beides richtig oder beides falsch sein kann. Da ist es für alle Beteiligten hilfreich, wenn der Patient seinen Willen schriftlich niedergelegt hat. Je klarer der Wille formuliert ist umso besser.

¹ Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, aus: Deutsches Ärzteblatt | Jg. 108 | Heft 7 | 18. Februar 2011

Sie unterstützen Ihre Angehörigen...

Nicht selten spreche ich mit Menschen, die mir sagen: Wenn ich einmal in die Situation kommen sollte, in der ein Arzt mich fragt, sollen wir Ihrer Mutter eine Magensonde legen und sie künstlich ernähren oder nicht, dann werde ich doch nicht das Todesurteil über meine Mutter sprechen!

Nur allzu verständlich diese Reaktion. Wer will das schon: Über Leben und Tod eines anderen Menschen entscheiden?

Das kann nur jeder Mensch für sich selber tun. Mit einer Patientenverfügung tun Sie dies. Und Sie unterstützen Ihre Angehörigen, weil die nun nicht mehr selbst entscheiden müssen sondern gegebenenfalls Ihren Willen durchsetzen. Deshalb ist es unerlässlich, dass Sie eine Patientenverfügung nicht nur schriftlich verfassen, sondern diese auch mit Ihren Angehörigen besprechen. Je mehr Informationen diese über Ihre konkreten Vorstellungen zum Sterben und zum Tod haben umso besser für die Angehörigen, für Sie selbst und auch für den behandelnden Arzt.

Ärztliche Pflichten bei Sterbenden

Der Arzt ist verpflichtet, Sterbenden, d. h. Kranken oder Verletzten mit irreversiblen Versagen einer oder mehrerer vitaler Funktionen, bei denen der Eintritt des Todes in kurzer Zeit zu erwarten ist, so zu helfen, dass sie menschenwürdig sterben können. Die Hilfe besteht in palliativmedizinischer Versorgung und damit auch in Beistand und Sorge für die Basisbetreuung. Dazu gehören nicht immer Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, da sie für Sterbende eine schwere Belastung darstellen können. Jedoch müssen Hunger und Durst als subjektive Empfindungen gestillt werden.

Maßnahmen, die den Todeseintritt nur verzögern, sollen unterlassen oder beendet werden. Bei Sterbenden kann die Linderung des Leidens so im Vordergrund stehen, dass eine möglicherweise dadurch bedingte unvermeidbare Lebensverkürzung hingenommen werden darf.²

² Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, aus: Deutsches Ärzteblatt | Jg. 108 | Heft 7 | 18. Februar 2011

Wie schreibe ich eine Patientenverfügung?

Handschriftlich? Mit Schreibmaschine oder PC?

Das bleibt Ihnen überlassen. Nur leserlich muss sie sein.

Muss ich die Patientenverfügung vom Notar aufsetzen oder beglaubigen lassen?

Beides ist nicht notwendig!

Muss mein Hausarzt die Patientenverfügung unterschreiben?

Dies ist keine Bedingung, ist aber sinnvoll, da der Arzt mit seiner Unterschrift dokumentiert, dass Sie zum Zeitpunkt der Erstellung Ihrer Patientenverfügung wussten was Sie taten.

Es gibt viele Muster und Formulare

Die wenigsten Menschen werden völlig selbstständig eine Patientenverfügung so abfassen können, dass sie auch für einen Mediziner klar und eindeutig ist. Und das sollte sie nach Möglichkeit sein.

Die Schwierigkeiten beginnen schon bei der Beschreibung der Situation in der die Patientenverfügung gelten soll. Es ist nicht damit getan lediglich zu sagen, sie soll gelten, wenn ich nicht mehr meinen eigenen Willen kundtun kann – das kann auch ein vorübergehender Zustand sein, z.B. aufgrund eines Unfalls.

Und auch die lapidare Aussage, es sollen keine lebensverlängernden Maßnahmen angewendet werden ist viel zu pauschal und im Grunde nichtssagend.

Deshalb ist ein Muster oder ein Formular durchaus hilfreich.

Und sei es, dass Sie daraus Ihre eigene Patientenverfügung „basteln“.

Hier sind einige hilfreiche Adressen:

[Bundesjustizministerium](#)

[Rat der Evgl. Bischöfe und Kath. Bischofskonferenz](#)

[Ärztekammer Hamburg](#)

Beispiel einer Patientenverfügung

Patientenverfügung

Ich, Lieselotte Beispiel,
geboren am: 18.06.1926,
wohnhaft in: Zechenstraße 623, 44581 Castrop-Rauxel,

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, oder wenn ich bereits infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen, oder wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung befinde, so treffe ich folgende Festlegungen:

Es sollen alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Ich erwarte eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, sollen bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung eingesetzt werden. Dabei nehme ich die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen in Kauf.

Eine künstliche Ernährung soll unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) nicht erfolgen. Die künstliche Flüssigkeitszufuhr soll nach ärztlichem Ermessen reduziert werden.

Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstandes oder Atemversagens lehne ich Maßnahmen der Wiederbelebung ab.

Künstliche Beatmung lehne ich ab und eine schon eingeleitete Beatmung soll eingestellt werden, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Ich lehne eine Dialyse ab und möchte auch keine fremden Gewebe oder Organe empfangen. Ich wünsche Blut oder Blutersatzstoffe nur zur Beschwerdelinderung. Zu einer Entnahme von Organen zu Transplantationszwecken bin ich nicht bereit.

Ich möchte, wenn möglich, in einem Hospiz sterben und dort geistlichen Beistand meines Heimatpfarrers oder, wenn dies nicht möglich ist, den Beistand durch einen Pfarrer der katholischen Kirche.

Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein Bevollmächtigter soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.

Sollte ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird.

Von meinem Bevollmächtigten erwarte ich, dass er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung meines Bevollmächtigten besondere Bedeutung zukommen.

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärzte oder das Behandlungsteam aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Auch in diesen Fällen soll bei unterschiedlichen Meinungen der Auffassung meines Bevollmächtigten besondere Bedeutung zukommen.

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigter:

Name: Max Rührig

Anschrift: Zum Rosenblick 12, 98765 Musterstadt

Telefon: 0123/ 456789

Telefax: 0123/ 987654

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich eine Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen beigelegt.

Soweit ich in dieser Verfügung bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.

Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Meine Wertvorstellungen:

Ich habe nun schon meinen 80. Geburtstag gefeiert und ein abwechslungsreiches Leben geführt. Meine Kinder und Enkel sind alle schon im Beruf und weggezogen, aber ich bin sehr stolz auf sie.

Als mein Mann vor 15 Jahren verstarb, bin ich regelmäßig mit meinem Kegellclub weggefahren. Dies fällt mir seit meiner Hüftoperation immer schwerer. Körperliche Beschwerden und Untätigkeit zu ertragen, wie nach meiner Operation, fällt mir schwer, aber ich kann es aushalten. Dann kann ich auch fremde Hilfe annehmen. Unerträglich ist mir aber die Vorstellung, geistig nicht mehr fit und dann auf Hilfe angewiesen zu sein. Ich habe bei meiner Freundin gesehen, wie sie sich mit ihrer Demenz verändert hat. So möchte ich nicht leben.

Mir ist es sehr wichtig, dass ich mich mit meinen Freunden und meiner Familie unterhalten kann. Wenn ich einmal so verwirrt bin, dass ich nicht mehr weiß, wer ich bin, wo ich bin und Familie und Freunde nicht mehr erkenne, so soll es dann auch nicht mehr lange dauern, bis ich sterbe. Daher möchte ich dann keine Behandlung und auch keine Maschinen, die mein Sterben nur hinauszögern. Die ganzen Schläuche und die ganzen Apparate machen mir Angst und ich möchte auch nicht mehr vom Notarzt reanimiert werden, weil es doch auch mal gut sein soll, wenn mein Herz zu schlagen aufgehört hat.

Als ich vor einigen Jahren ein Plakat zu einer Informationsveranstaltung des Hospizes in Recklinghausen gesehen habe, war ich einige Male dort und habe mich informiert. In einer solchen netten und lieben Umgebung möchte ich auch sterben. Ich bin froh, dass mich die Leiterin des Hospizes so gut informiert hat.

Lieselotte Beispiel

Castrop-Rauxel, den 1. September 2009

Frau Lieselotte Beispiel wurde von mir am 1. September 2009 bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt. Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum: 1. September 2009

Unterschrift Dr. Hausarzt

Stempel des Hausarztes³

Gerne beraten und unterstützen wir Sie

Wenn Sie weitere Hilfe benötigen? Wir sind für Sie da. Vereinbaren Sie einen Besuchstermin unter 02373 / 928711 (Frau Hill).

Bei Bedarf besuchen wir Sie auch zu Hause.

Weitere hilfreiche Informationen

[Sterbebegleitung](#)

[Patientenrechte](#)

³ Dieses Beispiel einer Patientenverfügung ist entnommen der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesjustizministeriums; siehe auch: www.bmj.bund.de

Das hier abgedruckte Formular ist angelehnt an das Formular der Christlichen Patientenvorsorge, hrsg. von der Deutschen Kath. Bischofskonferenz und dem Rat der Evgl. Kirchen in Deutschland.

Patientenverfügung

Vorname Nachname Geburtsdatum

Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort

Telefon / Mobil

Vorsorgevollmacht in Gesundheits- und Aufenthaltsangelegenheiten

Ich erteile hiermit als Person / Personen meines besonderen Vertrauens

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon / Mobil: _____

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon / Mobil: _____

Einzelvollmacht, mich in den nachfolgenden Angelegenheiten zu vertreten.

Die nebenstehend genannten Personen dürfen mich in allen Angelegenheiten der Gesundheits- und einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege einschließlich der damit verbundenen vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertreten.

SKFM-Menden informiert: Patientenverfügung

Sie dürfen in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie dürfen ihre Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustands, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die Nichtvornahme der Maßnahme für mich mit Lebensgefahr verbunden sein könnte oder ich dadurch einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 2 BGB). Sie dürfen somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

Sie dürfen Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber den bevollmächtigten Personen von ihrer Schweigepflicht. Die nebenstehend genannten Personen können meinen Aufenthalt bestimmen. Sie können über die Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohl erforderlich ist.

Unterschrift des Verfassers/der Verfasserin (notwendig)

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung durch die Vertrauenspersonen (freiwillig)

Hiermit bestätige ich, dass ich bereit bin, die Vollmacht bzw. Betreuung in der oben genannten Weise zu übernehmen und mich bei einer Entscheidung an den geäußerten Wünschen, Werten und Verfügungen zu orientieren.

Unterschrift der Vertrauensperson(en)

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Bestimmungen für meine medizinische Behandlung

1. Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder äußern kann und ich mich entweder aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess oder im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, verfüge ich durch Ankreuzen Folgendes:

- Ärztliche Begleitung und Behandlung sowie sorgsame Pflege sollen in diesen Fällen auf die Linderung von Beschwerden, wie z. B. Schmerzen, Unruhe, Angst, Atemnot oder Übelkeit, gerichtet sein, selbst wenn durch die notwendigen Maßnahmen eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist.
- Es soll keine künstliche Ernährung durch ärztliche Eingriffe (z. B. weder über eine Sonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, noch über die Venen) erfolgen. Hunger soll auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungsaufnahme.
- Künstliche Flüssigkeitszufuhr soll nach ärztlichem Ermessen reduziert werden. Durstgefühl soll auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Flüssigkeitsaufnahme und Befeuchtung der Mundschleimhäute.
- Wiederbelebungsmaßnahmen sollen unterlassen werden. Auf künstliche Beatmung soll verzichtet werden, aber Medikamente zur Linderung der Atemnot sollen verabreicht werden. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.
- Es soll keine Dialyse durchgeführt werden bzw. eine schon eingeleitete Dialyse soll eingestellt werden.
- Es sollen keine Antibiotika mehr verabreicht werden.
- Auf die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen soll verzichtet werden.
- Diagnostische Maßnahmen oder eine Einweisung in ein Krankenhaus sollen nur dann erfolgen, wenn sie einer besseren Beschwerdelinderung dienen und ambulant zu Hause nicht durchgeführt werden können.
- Wenn möglich, möchte ich zu Hause bleiben können und hier die notwendige Pflege erhalten.
- Wenn ich nicht zu Hause bleiben kann, möchte ich in folgende/s Krankenhaus / Hospiz / Pflegeeinrichtung eingeliefert werden:

SKFM-Menden informiert: Patientenverfügung

Ich möchte Beistand durch
folgende Person (z. B. einer Kirche):

Unterschriften

Unterschrift des Verfassers/der Verfasserin (*notwendig*)

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung des Arztes

Oben genannte Person ist aus ärztlicher Sicht in der Lage Sinn und Inhalt dieser Patientenverfügung zu verstehen und bei Unterzeichnung im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel